



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen; weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzhandel, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltete Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 31 M. statt 36 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/4 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 81.

Leipzig, Sonnabend den 10. April 1915.

82. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche

Hauptversammlung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

findet statt:

am Sonntag Kantate, den 2. Mai 1915, pünktlich vormittags 10½ Uhr,

im Deutschen Buchhändlerhaus zu Leipzig (Eingang Portal III).

Tagesordnung.

1. Geschäftsbericht über das Vereinsjahr 1914/15.
2. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über die Rechnung 1914.
3. Bericht des Rechnungs-Ausschusses über den Voranschlag 1915.
4. Prüfung und Genehmigung des Verwaltungsberichts, des Jahresabschlusses und des Etats der Deutschen Bücherei.
5. Antrag des Vorstandes, daß Bild von Dr. Eduard Brockhaus im Deutschen Buchhändlerhaus aufzustellen und zu diesem Zweck den Ehrenausschuß einzuberufen.
6. Anträge der Herren Dr. B. Lehmann und R. v. Boetticher, beide in Danzig, und Genossen.
 - I. Anträge zur Verkehrsordnung.
 - II. Anträge zur Verkaufsordnung.

I. Anträge zur Verkehrsordnung.

§ 4.

Der § 4 erhält zu a) nachfolgenden Zusatz hinter „Bezugsbedingungen“:

„Bei denjenigen Verlagsartikeln jedoch, welche vom Verleger mit einem geringeren als dem Minimalrabatt von 25% in Rechnung oder 30% bar verlaufen werden, bleibt dem Sortimenten die Erhöhung des Ladenpreises bis zu diesem Rabatt in das eigene Ermessen gestellt.“

Solche Verkaufsartikel, deren Verkaufspreis dem Sortimenten überlassen wird, erscheinen in sämtlichen Publikationen des Börsenvereins in deutlich unterschiedener Schrift und bei der Preisangabe des Verlegers mit dem Zusatz: „exklusive Sortimenteraufschlag.“

§ 5.

Der § 5 erhält zu a) folgendes Alinea:

„Festsetzung verschiedener Nettopreise bei eingeführten Schulbüchern je nach der beziehenden Firma ist unstatthaft.“

II. Anträge zur Verkaufsordnung.

§ 11.

Der § 11, 2 alinea 3 statt „In beiden Fällen“ bis „zu geben“ lautet fünfzig:

„In beiden Fällen muß der Verleger diese Sonderpreise nebst Kennzeichnung des dabei gewährten Sortimenterrabatts in allen Publikationen und Verzeichnissen des Buchhandels, sowie auf seinen Fakturen und Circularen neben den regulären Preisen anführen.“